

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1997

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 23. Dezember 1997

Nr. 23

Tag	INHALT	Seite
15. 12. 97	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg	521
15. 12. 97	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften	522
15. 12. 97	Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes	533
15. 12. 97	Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg	535
15. 12. 97	Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung nach § 22 Abs. 1 Baugesetzbuch	538
15. 12. 97	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz	538
15. 12. 97	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten	539
17. 11. 97	Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Landwirtschaftsachen	539
17. 11. 97	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LF GG	540
18. 11. 97	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenordnung – BiblGebO)	540
26. 11. 97	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung	542
28. 11. 97	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur	543
1. 12. 97	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung	544
9. 12. 97	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung	544
14. 10. 97	Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald »Königstuhl«	544
7. 11. 97	Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Bärlochkar«	546
7. 11. 97	Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Eiberg«	548
11. 11. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Steinbruch Steinweiler«	550
17. 11. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Kiesgrube Weberalten«	551
17. 11. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Kostgefäll«	553

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Vom 15. Dezember 1997

Der Landtag hat am 10. Dezember 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

In § 77 Abs. 2 werden die Worte „Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „31. Dezember 2001“ ersetzt.

Artikel 1

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Dezember 1997

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	DR. GOLL
MAYER-VORFELDER	STAIBLIN
DR. VETTER	SCHAUFLE
WABRO	DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz
zur Änderung
des Landesbeamtengesetzes
und anderer Vorschriften**

Vom 15. Dezember 1997

Der Landtag hat am 10. Dezember 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), geändert durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1996 vom 21. Oktober 1996 (GBl. S. 649), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile
„Beförderung 34“
wird die Zeile
„Probezeit in einem Amt mit
leitender Funktion 34 a“
eingefügt.
- b) Die Bezeichnung des Zweiten Teils, 5. Abschnitt
„Rechtsstellung der Beamten bei Auflösung oder
Umbildung von Behörden“ wird durch die Angabe
„(aufgehoben)“ ersetzt.
- c) Nach der Zeile
„Versetzung eines Beamten auf Probe
in den Ruhestand 57“
wird die Zeile
„Ärztliche Untersuchungen 57 a“
eingefügt.
- d) Nach der Zeile
„Politische Beamte 60“
wird die Zeile
„Einstweiliger Ruhestand von Beamten bei
Auflösung oder Umbildung von Behörden .. 60 a“
eingefügt.

- e) Nach der Zeile
„Jugendarbeitsschutz 100“
wird die Zeile
„Arbeitsschutz 100 a“
eingefügt.
- f) Die Zeile
„Jubiläumsgabe 103“
wird durch die Zeile
„(aufgehoben) 103“
ersetzt.
- g) Im Fünften Teil erhält der 8. Abschnitt folgende Fassung:

**„8. ABSCHNITT
Freistellungen vom Dienst von längerer Dauer**

1. Unterabschnitt

Allgemeines

- Freistellungsarten 152
- Bewilligungsbehörde 153
- Änderungen bewilligter Freistellung 153 a

2. Unterabschnitt

Urlaub von längerer Dauer

- Beurlaubung aus familiären Gründen 153 b
- Beurlaubung bei Bewerberüberhang 153 c
- Höchstbewilligungszeitraum 153 d

3. Unterabschnitt

Teilzeitbeschäftigung

- Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen 153 e
- Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen . 153 f
- Freistellungsjahr 153 g
- Benachteiligungsverbot 153 h“

- h) Die Zeile
„Aufhebung und Weitergeltung von
Rechtsvorschriften 166“
wird durch die Zeile
„(aufgehoben) 166“
ersetzt.

2. § 7 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. auf Probe, wenn der Beamte
 - a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 34 a) eine Probezeit zurückzulegen hat.“

3. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 71, 95 und 103“ durch die Angabe „§§ 71 und 95“ ersetzt.

4. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann auch in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 18 Abs. 2 und 3 bestimmt werden, daß er in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird.“

5. § 23 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 640)“ die Worte „oder das freiwillige ökologische Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118)“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der danach zu vergebenden Ausbildungsplätze bestimmt sich nach dem Anteil der Bewerber, die eine Dienstzeit nach Satz 1 abgeleistet haben, an der Gesamtzahl der Bewerber; sie darf jedoch 60 vom Hundert der vorhandenen Ausbildungsplätze nicht übersteigen; Stellenbruchteile sind aufzurunden.“

6. § 34 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „ , oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. vor Feststellung der Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit, für die in den Laufbahnvorschriften eine Dauer von mindestens drei Monaten festzulegen ist.“

7. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Probezeit in einem Amt mit leitender Funktion

(1) Ämter mit leitender Funktion im Sinne dieser Vorschrift sind die im Anhang genannten oder danach bestimmten Ämter, soweit sie nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die Amtsträger richterliche Unabhängigkeit besitzen.

(2) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist sowie unmittelbar vorangegangene Zeiten, in denen dem Be-

amten ein vergleichbares Amt mit leitender Funktion nach Satz 1 erfolgreich übertragen worden war, sollen auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung.

(3) In ein Amt mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit.

(4) Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen von Absatz 3 Satz 1 zulassen. Befindet sich der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 2, bleiben die für die Beamten auf Probe geltenden Vorschriften der Landesdisziplinarordnung unberührt.

(5) Der Beamte ist

1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 2 oder
2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. mit Verhängung einer nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässigen Disziplinarmaßnahme

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 2 entlassen. § 40 Abs. 1 und 4, §§ 41 bis 43 bleiben unberührt.

(6) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Probezeit ist dem Beamten das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(7) Der Beamte führt während seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihm nach Absatz 2 übertragenen Amtes; er darf nur sie auch

außerhalb des Dienstes führen. Wird dem Beamten das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, darf er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.“

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes.“

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes.

(3) Wird eine Behörde aufgelöst oder mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau oder ihren Aufgaben wesentlich verändert, so kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

(4) Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Wird der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung. Die Versetzung wird von dem abgehenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt.“

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Der Beamte kann vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt. § 36 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

10. Im Zweiten Teil wird der Fünfte Abschnitt aufgehoben.

11. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§§ 40 bis 48)“ durch die Angabe „(§ 34 a Abs. 5, §§ 40 bis 48 und 132)“ ersetzt.

12. In § 41 Abs. 1 Nr. 4 und 5 werden jeweils die Worte „seines Dienstherrn“ durch die Worte „der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde“ ersetzt.

13. § 43 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn sein Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung der Landesregierung beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist. Die Entlassung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig.“

14. In § 52 wird in Satz 1 Nr. 1 das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ und in Satz 2 das Wort „zweiundsechzigsten“ durch das Wort „dreiundsechzigsten“ ersetzt.

15. § 53 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt

und wenn zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Laufbahnbefähigung teilzunehmen. Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“

16. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter wieder dienstfähig geworden, so kann er, solange er das dreiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erneut in das Beamten- oder Richterverhältnis berufen werden, wenn ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteil des Grundgehaltes. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten kann ferner unter Übertragung eines Amtes seiner früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner früheren Tätigkeit zuzumuten ist. Nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres ist eine erneute Berufung in das Beamten- oder Richterverhältnis nur mit Zustimmung des Beamten oder Richters zulässig.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „seiner früheren Rechtsstellung voll entsprechendes“ gestrichen.

17. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

Ärztliche Untersuchungen

(1) Wird in den Fällen der §§ 54 bis 57 eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, darf der die Untersuchung veranlassenden Stelle nur das Ergebnis der

Untersuchung übermittelt werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Anamnese und einzelne Untersuchungsergebnisse übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung über die konkrete Maßnahme, zu deren Zweck die Untersuchung durchgeführt worden ist, erforderlich ist.

(2) Die Mitteilung des Arztes über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte des Beamten zu nehmen. Die an die Untersuchung veranlassende Stelle übermittelten Daten dürfen nur für die nach § 53 Abs. 3 und den §§ 54 bis 57 zu treffende Entscheidung verarbeitet werden.

(3) Zu Beginn der Untersuchung ist der Beamte auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die die Untersuchung veranlassende Stelle hinzuweisen. Der Arzt übermittelt dem Beamten eine Kopie der auf Grund dieser Vorschrift an die Untersuchung veranlassenden Stelle erteilten Auskünfte, soweit dem ärztliche Gründe nicht entgegenstehen.“

18. Nach § 60 wird folgender § 60 a eingefügt:

„§ 60 a

Einstweiliger Ruhestand von Beamten bei Auflösung oder Umbildung von Behörden

Wird eine Behörde aufgelöst oder aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung der Landesregierung mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so kann ein Beamter auf Lebenszeit, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn eine Versetzung nach § 36 nicht möglich ist und soweit aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung der Behörde Planstellen eingespart werden. Die Versetzung kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Rechtsverordnung ausgesprochen werden. In dem Gesetz oder der Rechtsverordnung kann ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Frist bestimmt werden.“

19. § 87 a Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 153 bleibt unberührt.“

20. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.“

21. In § 90 Abs. 3 werden die Worte „darf ein Viertel“ durch die Worte „dürfen vier Zehntel“ ersetzt.

22. Nach § 100 wird folgender § 100 a eingefügt:

„§ 100 a

Arbeitsschutz

(1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, ob und inwieweit die nach § 18 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) erlassenen Rechtsverordnungen für die Beamten gelten.

(2) Die Ministerien können im Rahmen ihres Geschäftsbereichs im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, insbesondere bei der Polizei, der Feuerwehr, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten oder den Nachrichtendiensten, Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In den Rechtsverordnungen ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.“

23. § 113 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach §§ 101 und 141.“

24. In § 123 Abs. 2 wird das Wort „nur“ gestrichen.

25. § 125 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt,“ angefügt.

b) Die Nummer 5 wird gestrichen; die bisherige Nummer 6 wird neue Nummer 5.

26. In § 131 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.

27. In § 134 Nr. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen sowie in Nr. 5 das Wort „zweiundsechzigsten“ durch das Wort „dreiundsechzigsten“ ersetzt.

28. In § 145 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.“

29. § 148 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

a) in welcher Höhe Dienstkleidungszuschuß gewährt wird,

b) in welchen Fällen, in denen längere Zeit keine Dienstgeschäfte geführt werden, der Anspruch auf Dienstkleidungszuschuß ausgeschlossen ist,“.

30. Im Fünften Teil erhält der 8. Abschnitt folgende Fassung:

„8. ABSCHNITT

Freistellungen vom Dienst von längerer Dauer

1. Unterabschnitt

Allgemeines

§ 152

Freistellungsarten

(1) Freistellungen vom Dienst für Beamte mit Dienstbezügen im Sinne dieses Abschnitts sind

1. der Urlaub ohne Dienstbezüge nach den §§ 153 b bis 153 d,

2. die Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 153 e bis 153 h.

(2) Freistellungen vom Dienst werden auf Antrag bewilligt. Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, daß die beantragte Dauer der Freistellung einen bestimmten Zeitraum (Mindestbewilligungszeitraum) umfaßt. Der Antrag auf Verlängerung einer Freistellung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen.

§ 153

Bewilligungsbehörde

Entscheidungen nach diesem Abschnitt trifft die Stelle, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre, wenn der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig wäre, die oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, soweit sie selbst für die Ernennung des Beamten zuständig wäre, auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 153 a

Änderungen bewilligter Freistellung

Die Bewilligungsbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub, einen Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die

Fortsetzung der bewilligten Freistellung nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2. Unterabschnitt

Urlaub von längerer Dauer

§ 153 b

Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Beamten mit Dienstbezügen, die

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen, ist Urlaub bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Der Wegfall der Gründe nach Absatz 1 ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese soll die Bewilligung widerrufen.

(3) Die Bewilligungsbehörde darf während der Beurlaubung nur solche Nebentätigkeiten genehmigen, die dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

§ 153 c

Beurlaubung bei Bewerberüberhang

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. Urlaub bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger, entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und nicht genehmigungspflichtige, entgeltliche Tätigkeiten nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden könnten. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die Bewilligungsbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

§ 153 d

Höchstbewilligungszeitraum

Urlaub nach §§ 153 b und 153 c darf, auch zusammen, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des § 153 c Abs. 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

3. Unterabschnitt

Teilzeitbeschäftigung

§ 153 e

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 153 b Abs. 1 ist Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen.

(2) Während eines Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung kann Teilzeitbeschäftigung auch mit weniger als der Hälfte, mindestens aber einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dies im Interesse des Dienstherrn liegt. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf, auch zusammen mit Urlaub nach §§ 153 b Abs. 1 und 153 c Abs. 1, zwölf Jahre nicht überschreiten.

(3) § 153 b Abs. 2 und 3 sowie § 153 d Satz 2 gelten entsprechend.

§ 153 f

Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen

(1) Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen den vollzeitbeschäftigten Beamten gestattet ist. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 83 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Bewilligungsbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

§ 153 g

Freistellungsjahr

(1) Für Beamte oder einzelne Gruppen von Beamten kann auf Antrag die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung nach § 153 f in der Weise zugelassen werden, daß der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu einem Jahr zusammengefaßt wird (Freistellungsjahr). Der gesamte Bewilligungszeitraum muß mindestens drei Jahre und darf höchstens acht Jahre betragen. Das Freistellungsjahr kann nur am Ende des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden.

(2) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Umstände ein, die die vorgesehene Abwicklung der Freistellung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig. Der Widerruf darf nur mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum und nur in dem Umfang erfolgen, der der tatsächlichen Arbeitszeit entspricht.

(3) Die Bewilligung ist zu widerrufen

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. bei Dienstherrnwechsel,
3. bei Bewilligung von Urlaub nach § 153 c Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes oder nach § 14 Abs. 2 der Urlaubsverordnung,
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

(4) Wird langfristig Urlaub nach anderen als den in Absatz 3 Nr. 3 genannten Vorschriften bewilligt, so verlängert sich der Bewilligungszeitraum um die Dauer der Beurlaubung. Auf Antrag des Beamten oder aus dienstlichen Gründen kann die Bewilligung widerrufen werden.

(5) Die obersten Dienstbehörden regeln die Einführung und das Nähere des Freistellungsjahres für ihren Dienstbereich.

§ 153 h

Benachteiligungsverbot

Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.“

31. § 166 wird aufgehoben.

32. Dem Gesetz wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang
(zu § 34 a Abs. 1)

Ämter mit leitender Funktion sind die Ämter

A im Bereich der staatlichen allgemeinen und besonderen Verwaltungsbehörden für Landesbeamte

1. der Leiter der Abteilungen, der Zentralstellen und Referate der obersten Landesbehörden,
2. der Regierungsvizepräsidenten und der Leiter der Abteilungen der Regierungspräsidien,
3. der Leiter, stellvertretenden Leiter und der Leiter der Abteilungen der Landesoberbehörden und der höheren Sonderbehörden sowie in den Oberfinanzdirektionen auch der Gruppenleiter, wenn diese der Besoldungsordnung B angehören oder innerhalb der Besoldungsordnung A mindestens in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft sind,
4. der Leiter der unteren Sonderbehörden,
5. der Ersten Landesbeamten der Landratsämter;

B beim Staatsministerium zusätzlich

1. des Leiters der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses,
2. des Generalsekretärs der Führungsakademie des Landes Baden-Württemberg;

C im Innenministerium zusätzlich

1. des Leiters und der Bereichsleiter der Stabsstelle für Verwaltungsreform,
2. des Inspektors der Polizei;

D im Bereich der den Ministerien sonstigen nachgeordneten Behörden und Stellen sowie der der Aufsicht der Ministerien unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ausgenommen der Kommunalbereich nach Buchst. E

1. der Leiter der Abteilungen und Referate der Vertretung des Landes beim Bund und in europäischen Angelegenheiten,
2. des Leiters des Informationsbüros des Landes Baden-Württemberg in Brüssel,
3. des Direktors als Leiter und der Abteilungsleiter der Landeszentrale für politische Bildung,
4. des Präsidenten des Landeskriminalamtes,
5. des Direktors der Bereitschaftspolizei,
6. des Leiters der Wasserschutzpolizeidirektion,
7. des Leiters der Landes-Polizeischule,

8. des Rektors der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei,
9. des Leiters der Landesbeschaffungsstelle,
10. der Leiter der Landespolizeidirektionen,
11. der Leiter der Polizeidirektionen, Polizeipräsidien und der Autobahnpolizeidirektionen,
12. des Leiters des Hauses der Heimat,
13. des Direktors des Zentrums für Kommunikationstechnik und Datenverarbeitung,
14. des Leiters und der Leiter der Abteilungen des Landesinstituts für Erziehung und Unterricht Stuttgart,
15. der Leiter der Staatlichen Seminare für Schulpädagogik,
16. der Leiter der Staatlichen Seminare für schulpraktische Ausbildung,
17. der Leiter der Pädagogischen Fachseminare,
18. des Leiters des Fachseminars für Sonderpädagogik,
19. der Leiter der Landesbildstellen,
20. der Leiter der Staatlichen Akademien für Lehrerfortbildung,
21. des Leiters der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater,
22. des Leiters des Internationalen Instituts für Berufsbildung Mannheim,
23. der Schulleiter an öffentlichen Schulen,
24. der Leiter der Dezernate der Universitäten und Universitätsklinika, wenn diese innerhalb der Besoldungsordnung A mindestens in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft sind,
25. der Leiter der Universitätsrechenzentren, wenn sie nicht Universitätsprofessoren sind,
26. der Leiter der Universitäts- und Landesbibliotheken,
27. des Leiters der Landesarchivdirektion,
28. der Leiter der Staatsarchive,
29. der Verwaltungsdirektoren an Staatstheatern,
30. der Rektoren der Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung – und der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung,
31. der Leiter und stellvertretenden Leiter der Generalstaatsanwaltschaften,
32. der Leiter der Staatsanwaltschaften,
33. der Leiter der Justizvollzugsanstalten,
34. des Vollzugsleiters und des ärztlichen Direktors des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg,
35. des Leiters der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg,
36. des Leiters der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg,
37. des Rektors der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für Finanzen,
38. der Leiter der Staatlichen Münzen,
39. des Leiters, stellvertretenden Leiters und der Leiter der Abteilungen der Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg (Otto-Graf-Institut),
40. der Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer der Handwerkskammern,
41. der stellvertretenden Verbandsdirektoren der Regionalverbände und des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar,
42. der Leiter der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege,
43. des Leiters des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Stuttgart,
44. der Leiter der Chemischen Landesuntersuchungsanstalten,
45. der Leiter der Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsämter und des Leiters des Tierhygienischen Instituts Freiburg,
46. des Leiters und der Leiter der Abteilungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg,
47. des Leiters des Haupt- und Landgestüts Marbach,
48. des Leiters der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume mit Landesstelle für landwirtschaftliche Marktkunde Schwäbisch Gmünd,
49. des Leiters der Landesanstalt für Pflanzenbau Forchheim,
50. des Leiters der Landesanstalt für Pflanzenschutz Stuttgart,
51. des Leiters der Landesanstalt für Schweinezucht Forchheim,
52. des Leiters der Staatlichen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Augustenberg,
53. des Leiters der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Heidelberg,
54. des Leiters der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung und Grünlandwirtschaft Aulendorf,
55. des Leiters der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg,
56. des Leiters der Staatlichen Milchwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt – Dr.-Oskar-Farny-Institut – Wangen im Allgäu,

57. des Leiters des Staatlichen Weinbauinstituts Versuchs- und Forschungsanstalt für Weinbau und Weinbehandlung Freiburg,
 58. des Leiters der Staatlichen Akademie für ländliche Hauswirtschaft Kupferzell,
 59. der Chefärzte der Versorgungskuranstalt Bad Mergentheim und der Versorgungskuranstalt Bad Wildbad,
 60. der Leiter der Abteilungen der Landesversicherungsanstalt Baden, wenn diese der Besoldungsordnung B angehören oder innerhalb der Besoldungsordnung A mindestens in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft sind,
 61. der Leiter der Abteilungen, der Sonderreferate und der Regionaldirektionen der Landesversicherungsanstalt Württemberg, wenn diese der Besoldungsordnung B angehören oder innerhalb der Besoldungsordnung A mindestens in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft sind,
 62. der Leiter der Abteilungen des Badischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und des Württembergischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, wenn diese der Besoldungsordnung B angehören oder innerhalb der Besoldungsordnung A mindestens in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft sind,
 63. der Leiter der Abteilungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Baden-Württemberg, wenn diese der Besoldungsordnung B angehören oder innerhalb der Besoldungsordnung A mindestens in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft sind,
 64. des Leiters und der Leiter der Abteilungen der Landesanstalt für Umweltschutz in Karlsruhe;
- E im Bereich der Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverwaltungsverbände, kommunalen Zweckverbände, Landeswohlfahrtsverbände Württemberg-Hohenzollern und Baden, Datenzentrale Baden-Württemberg, Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg und Verbandes Region Stuttgart für deren Beamte
- der Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden, die vom zuständigen Organ allgemein durch Satzung oder Beschluß für die Übertragung auf Probe bestimmt sind; sie sind im Stellenplan entsprechend auszuweisen.“

Artikel 2

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBI. S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 21. Dezember 1995 (GBI. S. 879), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird in Satz 1 Nr. 1 das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ und in Satz 2 das Wort „zweiundsechzigsten“ durch das Wort „dreiundsechzigsten“ ersetzt.

2. §§ 7 bis 7 c erhalten folgende Fassung:

„§ 7

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

- (1) Einem Richter ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu bewilligen, wenn er

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Der Wegfall der Gründe ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 7 a Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

- (3) Anträge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind nur zu genehmigen, wenn der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

- (4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

- (5) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet auf Antrag die Bewilligungsbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. Die Bewilli-

gungsbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 a

Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Richtern ist wegen einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Dauer bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt zustimmt,
3. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger, entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und nicht genehmigungspflichtige, entgeltliche Nebentätigkeiten nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 des Landesbeamtengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die Bewilligungsbehörde darf trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nr. 3 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Urlaub darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 7 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zu einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 7 b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden,
4. der Richter sich verpflichtet, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterverhältnisses Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, in dem nach den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen Richtern die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

Ausnahmen von der Verpflichtung nach Nummer 4 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 83 Abs. 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(3) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet auf Antrag die Bewilligungsbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 7 c

Freistellungen und berufliches Fortkommen

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 7 oder § 7 b dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richtern mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.“

3. In § 32 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „Disziplinarstrafen“ durch das Wort „Disziplinarmaßnahmen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Landesdisziplinarordnung

Die Landesdisziplinarordnung vom 25. April 1991 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Rechtsbereinigungsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „ihr Ablauf“ durch die Worte „die Frist“ ersetzt.
2. § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 hat der Dienstvorgesetzte das Verfahren zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens an die Einleitungsbehörde abzugeben, wenn in Vorermittlungen (§ 27) nicht zweifelsfrei der Verdacht ausgeräumt wird, daß der Beamte schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 89 des Landesbeamtengesetzes) verstoßen oder fortgesetzt und vorwerfbar Minderleistungen unter Verstoß gegen § 73 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erbracht hat; § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.“
3. In § 90 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
4. § 123 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Wird in Vorermittlungen (§ 27) nicht zweifelsfrei der Verdacht ausgeräumt, daß der Beamte auf Probe schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 89 des Landesbeamtengesetzes) verstoßen oder fortgesetzt und vorwerfbar Minderleistungen unter Verstoß gegen § 73 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erbracht hat, ist eine Untersuchung nach Absatz 2 durchzuführen; § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5; die Worte „Absätze 2 und 3“ werden durch die Worte „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Hochschulmedizinreform-Gesetzes vom 24. November 1997 (GBl. S. 474), wird wie folgt geändert:

§ 75 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Ablehnung eines Antrags auf Freistellung vom Dienst, nach §§ 152 ff. des Landesbeamtengesetzes,“.

Artikel 5

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 875), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „; die Amtszeit beträgt acht Jahre.“

Artikel 6

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Für Zulassungsverfahren nach § 23 des Landesbeamtengesetzes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitet sind, gilt § 23 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung fort.

(2) Für Beamte, denen vor dem 1. März 1997 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 4 des Landesbeamtengesetzes in der am 19. März 1996 geltenden Fassung bewilligt worden ist, gilt § 52 Satz 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung fort.

(3) Für Richter, denen vor dem 1. Juli 1997 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 4 des Landesrichtergesetzes in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung bewilligt worden ist und die diese Teilzeitbeschäftigung oder diesen Urlaub vor dem 1. Juli 1997 angetreten haben, gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Landesrichtergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung fort.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel 6 § 1 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2005, Artikel 6 § 1 Abs. 3 mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Dezember 1997

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING

DR. SCHÄUBLE

DR. SCHAVAN

DR. GOLL

MAYER-VORFELDER

STAIBLIN

DR. VETTER

SCHAUFLE

WABRO

DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz
zur Änderung
des Ministergesetzes**

Vom 15. Dezember 1997

Der Landtag hat am 11. Dezember 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ministergesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung in der Fassung vom 20. August 1991 (GBI. S. 533, ber. S. 611) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Amtsbezüge werden gewährt:

a) ein Amtsgehalt

für den Ministerpräsidenten in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11 zuzüglich zwanzig vom Hundert, für die Minister in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11, für Staatssekretäre in Höhe von fünfundachtzig vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung B,

b) einen Familienzuschlag entsprechend den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes,

c) eine Aufwandsentschädigung

für den Ministerpräsidenten von monatlich 2000 DM, für die Minister von monatlich 1000 DM, für die Staatssekretäre von monatlich 500 DM,

d) eine Entschädigung in Höhe von monatlich 800 DM bis zur Verlegung des eigenen Hausstandes zum Sitz der Regierung, wenn am Regierungssitz eine Unterkunft angemietet wurde und in der Regel keine tägliche Rückkehr an den Wohnort erfolgt. Wohnt ein hauptamtliches Mitglied der Regierung bereits im umzugskostenrechtlichen Einzugsgebiet, wird diese Entschädigung nicht gewährt. Muß bei in der Regel täglicher Rückkehr an den Wohnort auf Grund amtlicher Tätigkeit gelegentlich am Sitz der Regierung übernachtet werden, sind die dadurch entstandenen Mehraufwendungen in entsprechender Anwendung der Landestrennungsgeldverordnung erstattungsfähig.

In Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge stehen Beihilfen entsprechend den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften zu; dasselbe gilt für die Gewährung von Sachschadenersatz und anderer auf

der Fürsorge für die Landesbeamten beruhender Leistungen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Mitgliedern der Regierung kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden, auf welche die Vorschriften über die Dienstwohnungen der Landesbeamten einschließlich der Regelungen zur Dienstwohnungsvergütung sinngemäß anzuwenden sind. Die Mitglieder der Regierung, die eine Dienstwohnung bezogen haben, sind berechtigt, sie nach Beendigung des Amtsverhältnisses noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, daß ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.“

c) In Absatz 5 wird das Wort „Wohnungsentschädigung“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

2. In § 11 wird das Wort „Wohnungsentschädigung“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

3. In § 14 Satz 3 werden die Worte „Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf das – gegebenenfalls nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende – Übergangsgeld werden ab dem zweiten Monat alle Erwerbseinkünfte aus einer privaten Berufstätigkeit angerechnet.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein ehemaliges Mitglied der Regierung hat ab dem Zeitpunkt, in dem die Amtsbezüge aufhören, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es insgesamt eine Amtszeit von fünf Jahren zurückgelegt hat. Amtszeit ist die Zeit, die das Mitglied hauptamtlich einer Regierung im Gebiet des Landes Baden-Württemberg angehört hat; als Amtszeit gilt auch die Zeit, die als politischer Staatssekretär nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre oder als Mitglied der Bundesregierung oder einer anderen Landesregierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre zurückgelegt worden ist. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats der Vollendung des fünf-

undfünfzigsten Lebensjahres, längstens bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ruhegehalt“ die Worte „in Höhe von mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge“ eingefügt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ruhegehaltfähige Amtsbezüge sind das Amtsgehalt und der Familienzuschlag bis zur Stufe I. Das Ruhegehalt beträgt nach fünfjähriger Amtszeit 40 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge. Es erhöht sich für jedes weitere Jahr der Amtszeit um drei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert. Bei Anwendung des Satzes 3 sind zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Amtszeit etwa anfallende Tage unter Benützung des Nenners dreihundertfünfsechzig auf zwei Dezimalstellen umzurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Der Vornhundert-satz ist auf zwei Stellen auszurechnen; Satz 4 gilt entsprechend.“

6. § 18 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bemessung ihrer Versorgung ist ein Ruhegehalt in Höhe von mindestens 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge zugrunde zu legen.“

7. In § 19 Abs. 1 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Worte „der Wohnungsentschädigung“ durch die Worte „des Familienzuschlags“ ersetzt.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Regierung auf Grund eines früheren Amtsverhältnisses als Mitglied einer Regierung oder eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter ein Anspruch auf Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so ruht dieser Anspruch für einen Zeitraum, für den Amtsgehalt und gegebenenfalls Familienzuschlag, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersehrensold aus dem Amtsverhältnis zu zahlen sind, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge. Dabei ist ein nach den für die Versorgungsempfänger des Landes geltenden Vorschriften oder nach diesem Gesetz zustehender Unterschiedsbetrag sowohl in den Betrag der früheren als auch der neuen Bezüge einzubeziehen.“

- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Sonderzuwendungsgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. April 1979 (GBI. S. 158), geändert durch Artikel 7 § 6 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBI. S. 73), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „die Wohnungsentschädigung“ durch die Worte „der Familienzuschlag“ ersetzt.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Mitglieder der Regierung, bei denen sich durch dieses Gesetz die Amtsbezüge vermindern, erhalten in Höhe des Differenzbetrages eine zum Amtsgehalt rechnende Überleitungszulage entsprechend Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322). Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Regierung sowie deren Hinterbliebene, bei denen sich durch dieses Gesetz die Versorgungsbezüge vermindern, entsprechend.

(2) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustehende Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes entfällt bei der nächsten allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge.

(3) § 15 Abs. 2 Satz 1 des Ministergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet auf die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen und ehemaligen Mitglieder der Regierung weiterhin Anwendung. § 15 Abs. 4 des Ministergesetzes gilt nicht für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene ehemalige Mitglieder der Regierung.

(4) § 16 Abs. 1 und 3 Satz 2 bis 5 des Ministergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet auf die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Mitglieder der Regierung, der vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Regierung sowie der vorhandenen Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Regierung weiterhin Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines in Satz 1 genannten Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds der Regierung.

(5) Wird ein ehemaliges Mitglied der Regierung nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erneut Mitglied der Regierung, bleibt der nach Absatz 4 dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegte Vornhundert-satz gewahrt, wenn der Vornhundert-satz für das neue Ruhegehalt hinter dem Vornhundert-satz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt.

Artikel 4

Neufassung des Ministergesetzes

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Ministergesetzes in der zum Zeitpunkt der Bekannt-

machung geltenden Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigten.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a), soweit § 10 Abs. 2 Buchst. a) und b) neu gefaßt, Nr. 1 Buchst. b) und c), Nr. 2, Nr. 5 Buchst. c), soweit § 16 Abs. 3 Satz 1 neu gefaßt wurde, Nr. 7, Nr. 8, Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 1 am 1. Juli 1997 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Dezember 1997

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	DR. GOLL
MAYER-VORFELDER	STAIBLIN
DR. VETTER	SCHAUFLER
WABRO	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Vom 15. Dezember 1997

Der Landtag hat am 11. Dezember 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „Assistenten“ die Worte „und Schulen für Altenpflege“ angefügt.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Schülern mit Hochschulreife kann anstelle der Vermittlung allgemeiner Bildungsinhalte eine zusätzliche Vermittlung fachtheoretischer Kenntnisse treten.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Die Berufsschule kann durch Zusatzprogramme den Erwerb weiterer Berechtigungen ermöglichen.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Berufsfachschule

Die Berufsfachschule vermittelt je nach Dauer eine berufliche Grundbildung, eine berufliche Vorbereitung oder einen Berufsabschluß und fördert die allgemeine Bildung; in Verbindung mit einer erweiterten allgemeinen Bildung kann sie zur Prüfung der Fachschulreife führen. Die Berufsfachschule kann durch Zusatzprogramme den Erwerb weiterer Berechtigungen ermöglichen. Sie wird in der Regel als Vollzeitschule geführt und umfaßt mindestens ein Schuljahr; sie kann im pflegerischen Bereich in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten auch in Teilzeiterricht geführt werden. Ihr Besuch setzt eine berufliche Vorbildung nicht voraus; im übrigen richten sich die Voraussetzungen für den Besuch nach Dauer oder Bildungsziel der Berufsfachschule.“

4. In § 12 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; einzelne Bildungsgänge können auf der Hochschulreife aufbauen.“

5. § 13 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Oberstufe umfaßt mindestens zwei Schuljahre und führt zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife.“

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen und allgemeinen Schulen

(1) Die Sonderschule dient der Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung, Bildung und Ausbildung erfahren können. Sie gliedert sich in Schulen oder Klassen, die dem besonderen Förderbedarf der Schüler entsprechen und nach sonderpädagogischen Grundsätzen arbeiten; sie führt je nach Förderungsfähigkeit der Schüler zu den Bildungszielen der übrigen Schularten, soweit der besondere Förderbedarf der Schüler nicht eigene Bildungsgänge erfordert.

Sonderschulen sind insbesondere

1. Schulen für Blinde,
2. Schulen für Gehörlose,
3. Schulen für Geistigbehinderte,

4. Schulen für Körperbehinderte,
5. Förderschulen,
6. Schulen für Schwerhörige,
7. Schulen für Sehbehinderte,
8. Schulen für Sprachbehinderte,
9. Schulen für Erziehungshilfe,
10. Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung.
 - (2) Wenn die besondere Aufgabe der Sonderschule die Heimunterbringung der Schüler gebietet oder die Erfüllung der Schulpflicht sonst nicht gesichert ist, ist der Schule ein Heim anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (Heimsonderschule).
 - (3) Wenn die besondere Aufgabe der Sonderschule erfüllt ist, sind die Schüler in die allgemeinen Schulen einzugliedern.
 - (4) Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den anderen Schularten. Behinderte Schüler werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen unterstützt.
 - (5) Die allgemeinen Schulen sollen mit den Sonderschulen im Schulleben und im Unterricht, soweit es nach den Bildungs- und Erziehungszielen möglich ist, zusammenarbeiten.
 - (6) Im Rahmen der gegebenen Verhältnisse können an den Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an den Gymnasien Außenklassen von Sonderschulen gebildet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern.“
7. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Beratungsstellen“ durch die Worte „schulpsychologischen Beratungsstellen“ ersetzt, und in § 19 Abs. 4 wird das Wort „Beratungsstellen“ durch die Worte „schulpsychologische Beratungsstellen“ ersetzt.
8. § 30 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Änderung einer Schule sind die Änderung der Schulart, der Schulform (Normalform oder Aufbauform) oder des Schultyps sowie die dauernde Teilung oder Zusammenlegung, die Erweiterung bestehender Schulen und die Einrichtung von Außenstellen zu behandeln.“
9. In § 37 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; soweit für diese Aufgaben eine schulpsychologische Beratung erforderlich ist, können auch Schulpsychologen bestellt werden.“
10. § 52 wird aufgehoben.
11. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:

„2. unter welchen Voraussetzungen gewählte Vertreter der Eltern von Schulen in freier Trägerschaft Mitglieder der Gremien nach § 58 Abs. 1 und § 60 sein können;“
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
12. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Schülersprecher und seine Stellvertreter,“
 - b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.
13. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter wählen aus den Schülern ihrer Schule den Schülersprecher und aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stellvertreter.“
14. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
15. In § 73 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.“
16. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die gemäß § 73 Abs. 1 noch nicht schulpflichtig sind, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn auf Grund ihres geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes zu erwarten ist, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schule; bestehen Zweifel am hinreichenden geistigen und körperlichen Entwicklungsstand des Kindes, zieht die Schule ein Gutachten des Gesundheitsamtes bei.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt.“

17. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. zur Bildung annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder“.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen von Nummer 2 und 3 hört die Schulaufsichtsbehörde vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an.“.

18. In § 79 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „der örtlich zuständigen Berufsschule“ die Worte „oder einer Bundesfachklasse“ eingefügt.

19. In § 80 Nr. 5 werden nach den Worten „das freiwillige soziale“ die Worte „oder ökologische“ eingefügt.

20. § 82 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die in § 15 Abs. 1 genannten Schüler sind zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschule verpflichtet.

(2) Darüber, ob die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule im Einzelfall besteht, und darüber, welcher Typ der Sonderschule (§ 15 Abs. 1) für den Sonderschulpflichtigen geeignet ist, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; sie strebt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten an. Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde haben sich Kinder und Jugendliche an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungs- oder Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

(3) Die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule ruht,

- 1. wenn der Schulweg zu weit oder besonders schwierig ist und eine geeignete Heimsonderschule nicht zur Verfügung steht oder
- 2. wenn Schüler die Sonderschule wegen medizinisch zu diagnostizierender Besonderheiten nicht besuchen können. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind sie verpflichtet, sich auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde.“.

21. § 83 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule endet, wenn festgestellt wird, daß der Sonderschulpflichtige mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen kann. Die Feststellung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde.“.

22. § 84 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde“ durch die Worte „mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und gegebenenfalls mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 1666, 1838“ durch die Angabe „§ 1666“ ersetzt.

23. In § 87 werden die Worte „des Verfahrens zur Feststellung der Schulunfähigkeit nach § 72 Abs. 3,“ gestrichen.

24. § 88 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„; die Schulaufsichtsbehörde kann Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität erforderlich und dem Schüler zumutbar ist.“.

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Schulaufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an.“.

25. In § 92 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 72 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 3“ ersetzt.

26. § 103 erhält folgende Fassung:

„ § 103

Lehrer an Heimsonderschulen in freier Trägerschaft

(1) Lehrer an öffentlichen Schulen können zur Dienstleistung an Heimsonderschulen in freier Trägerschaft im Lande beurlaubt werden.

(2) Heimsonderschulen in freier Trägerschaft, die einem nach Absatz 1 beurlaubten Lehrer und für dessen Hinterbliebene eine zusätzliche Versorgung für die von ihm wahrgenommene Funktion an der Schule zugesagt haben, erhalten nach Eintritt des Versorgungsfalles des Lehrers auf Antrag einen Zuschuß in Höhe der tatsächlich gezahlten zusätzlichen Versorgungsleistungen. Die Versorgung aus dem statusrechtlichen Amt und die zusätzliche Versorgung dürfen dabei zusammen nicht höher sein als eines entsprechenden Funktionsstelleninhabers an einer öffentlichen Schule. Die Zahl der Funktionsinhaber an den Heimsonderschulen in freier Trägerschaft darf dabei nicht höher sein als an vergleichbaren öffentlichen Schulen.

(3) Der Zuschuß ist einzustellen, wenn der Beamte seine vom Land gewährten Versorgungsbezüge kraft Gesetzes verliert. Er kann eingestellt oder gekürzt werden, wenn die Versorgungsbezüge des Landes aberkannt oder gekürzt werden. Im Falle der Auflösung der Schule können dem Lehrer oder seinen Hin-

terbliebenen unmittelbar Beträge bis zur Höhe der vom Land der Schule zu ihrem Versorgungsaufwand gewährten Zuschüsse bewilligt werden, wenn der bisherige Schulträger nach seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen den auf ihn entfallenden Anteil des Versorgungsaufwands nicht mehr tragen kann.“.

27. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Lehrkräfte an Höheren Mädchenschulen.“.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Lehrer an öffentlichen Schulen können zur Dienstleistung an Schulen nach Absatz 1 beurlaubt werden. § 103 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Dezember 1997

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	DR. GOLL
MAYER-VORFELDER	STAIBLIN
DR. VETTER	SCHAUFLE
WABRO	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung nach § 22 Abs. 1 Baugesetzbuch

Vom 15. Dezember 1997

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Landesregierung nach § 22 Abs. 1 Baugesetzbuch vom 21. November 1988 (GBl. S. 370), geändert durch Verordnung vom 24. September 1990 (GBl. S. 309), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

STUTTGART, den 15. Dezember 1997

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	DR. GOLL
MAYER-VORFELDER	STAIBLIN
DR. VETTER	SCHAUFLE
WABRO	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz

Vom 15. Dezember 1997

Auf Grund von § 74 c Abs. 3 Satz 2 und § 78 Abs. 1 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Auf das Justizministerium werden übertragen

1. die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 74 c Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
2. die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes

in der jeweiligen Fassung der genannten Vorschriften.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 20. März 1989 (GBl. S. 117) außer Kraft.

STUTTGART, den 15. Dezember 1997

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	DR. GOLL
MAYER-VORFELDER	STAIBLIN
DR. VETTER	SCHAUFLE
WABRO	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten

Vom 15. Dezember 1997

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 98 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 99 Abs. 3 Satz 9, § 132 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1, § 260 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 293 c Abs. 2 Satz 2, § 306 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 320 Abs. 3 Satz 3 und § 320 b Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210),
2. § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185),
3. § 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 128),
4. § 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 vom 11. Oktober 1952 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545),
5. § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 3),
6. § 51 b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 846), eingefügt durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836),
7. § 10 Abs. 3, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 56, 60 Abs. 1, §§ 73, 78 Satz 1, § 81 Abs. 2, §§ 96, 100 Satz 1, §§ 125, 306 Abs. 3 Satz 2 und § 309 Abs. 3 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210),
8. § 324 Abs. 2 Satz 10 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), eingefügt durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355):

§ 1

Die in

1. § 98 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 99 Abs. 3 Satz 8, § 132 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, § 260 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 293 c Abs. 2 Satz 1, § 306 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 320 Abs. 3 Satz 3 und § 320 b Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes,
2. § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz,
3. § 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften,
4. § 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952,

5. § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 6. § 51 b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 7. § 10 Abs. 3, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 56, 60 Abs. 1, §§ 73, 78 Satz 1, § 81 Abs. 2, §§ 96, 100 Satz 1, §§ 125, 306 Abs. 3 Satz 1 und § 309 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes,
 8. § 324 Abs. 2 Satz 9 des Handelsgesetzbuchs
- enthaltenen Ermächtigungen werden für die jeweilige Fassung der aufgeführten Vorschriften auf das Justizministerium übertragen. Das Justizministerium wird auch ermächtigt, § 1 der Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte in Verfahren nach dem Aktiengesetz und dem Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 10. Oktober 1967 (GBl. S. 218) aufzuheben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 2 bis 4 der Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte in Verfahren nach dem Aktiengesetz und dem Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 10. Oktober 1967 (GBl. S. 218) außer Kraft.

STUTTGART, den 15. Dezember 1997

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	DR. GOLL
MAYER-VORFELDER	STAIBLIN
DR. VETTER	SCHAUFLE
WABRO	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Landwirtschaftssachen

Vom 17. November 1997

Auf Grund von § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der vorläufigen Regierung über die Ermächtigung des Justizministeriums zur Übertragung von Geschäften in Landwirtschaftssachen auf einzelne Amtsgerichte vom 12. Oktober 1953 (GBl. S. 155) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Geschäfte in Verfahren, auf die das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirt-

schaftssachen Anwendung findet, wird den in §§ 2 und 3 angeführten Amtsgerichten zugewiesen.

§ 2

Es sind zuständig für den Landgerichtsbezirk Baden-Baden, Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Offenburg, Waldshut-Tiengen, Ellwangen (Jagst), Hechingen, Rottweil, Tübingen und Ulm jeweils das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat.

§ 3

Es sind zuständig

1. im Landgerichtsbezirk Karlsruhe
das Amtsgericht Karlsruhe;
2. im Landgerichtsbezirk Konstanz
das Amtsgericht Singen (Hohentwiel);
3. im Landgerichtsbezirk Heilbronn
 - a) das Amtsgericht Heilbronn
für den Bezirk der Amtsgerichte Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Marbach am Neckar und Vaihingen an der Enz,
 - b) das Amtsgericht Schwäbisch Hall
für den Bezirk der Amtsgerichte Künzelsau, Öhringen und Schwäbisch Hall;
4. im Landgerichtsbezirk Ravensburg
 - a) das Amtsgericht Biberach an der Riß
für den Bezirk der Amtsgerichte Biberach an der Riß, Riedlingen und Saulgau,
 - b) das Amtsgericht Ravensburg
für den Bezirk der Amtsgerichte Bad Waldsee, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Tettnang und Wangen im Allgäu;
5. im Landgerichtsbezirk Stuttgart
das Amtsgericht Böblingen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Justizministeriums über die Übertragung von Geschäften in Landwirtschaftssachen auf einzelne Amtsgerichte vom 12. Oktober 1953 (GBl. S. 161, ber. S. 196) außer Kraft.

STUTTGART, den 17. November 1997

DR. GOLL

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG

Vom 17. November 1997

Auf Grund von § 13 Abs. 2, § 26 Abs. 2 Nr. 2 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Ge-

richtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1979 (GBl. S. 549), wird verordnet:

Artikel 1

Die Gemeinde Sonnenbühl wird dem Notariat Engstingen zugeordnet.

Artikel 2

Das Notariat Stuttgart-Münster und das Grundbuchamt Münster werden aufgehoben. Der Stadtbezirk Münster der Stadt Stuttgart wird dem Notariat Stuttgart-Bad Cannstatt und dem Grundbuchamt Bad Cannstatt zugeordnet.

Artikel 3

Die Anlage zur Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1991 (GBl. S. 698), wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile für Stuttgart-Bad Cannstatt erhält folgende Fassung:

»Stuttgart-Bad Cannstatt	Bad Cannstatt	Stadtbezirke Bad Cannstatt und Münster der Stadt Stuttgart«.
-----------------------------	---------------	---

2. Die Zeile

»Stuttgart- Münster	Münster	Stadtbezirk Münster der Stadt Stuttgart«
------------------------	---------	--

wird gestrichen.

3. Bei dem Notariat Engstingen wird in Spalte 2 (*Grundbuchamt*) und in Spalte 3 (*zugeordnete Gemeinden*) jeweils das Wort »Sonnenbühl« eingefügt.
4. Bei dem Notariat Reutlingen wird in Spalte 2 (*Grundbuchamt*) und in Spalte 3 (*zugeordnete Gemeinden*) jeweils das Wort »Sonnenbühl« gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

STUTTGART, den 17. November 1997

DR. GOLL

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenordnung – BiblGebO)

Vom 18. November 1997

Es wird verordnet auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) in Verbindung mit § 8 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173):

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Benutzung der Badischen Landesbibliothek, der Württembergischen Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken, der Bibliotheken der Pädagogischen Hochschulen, der staatlichen Kunsthochschulen, der staatlichen Fachhochschulen, der Berufsakademien – Staatliche Studienakademien –, der bibliothekarischen Betriebseinheiten der Hochschulen und der Bibliotheken der sonstigen Einheiten der Hochschulen werden nur die in dieser Verordnung geregelten Gebühren und Auslagen erhoben. Für die Teilbibliotheken der universitären Bibliothekssysteme findet diese Verordnung nur Anwendung, wenn der Verwaltungs- und Kostenaufwand, der mit der Erhebung der Gebühren verbunden ist, in einem vertretbaren Verhältnis zu den Gebühreneinnahmen steht.

§ 2

Mahn- und Überschreitungsgebühren

(1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 3 DM, für die zweite Mahnung 6 DM, für jede weitere Mahnung 12 DM erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 30 DM erhoben.

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe eine Gebühr von 4 DM und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag von 6 DM je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 3

Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jeden abgegebenen Bestellschein eine Gebühr von 3 DM erhoben.

(2) Für Eilbestellungen wird eine Gebühr von 5 DM erhoben.

(3) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu 20 Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,20 DM erhoben.

(4) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 4

Auslagenersatz

Vom Benutzer sind Auslagen für Wertsicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen sowie für die Inanspruchnahme von Informationsleistungen mittels Datenfernübertragung zu erstatten.

§ 5

Gebühren für Foto- und Reproarbeiten

(1) Für Foto- und Reproarbeiten, die im Auftrag der Benutzer vom Bibliothekspersonal gefertigt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Direktkopieren (elektrostatische Kopie u. ä.)

je Kopie DIN A 4	0,20 DM
je Kopie DIN A 3	0,40 DM
2. Kopieren und Rückvergrößern von Dokumentenfilmen (mit Readerprinter)

bis DIN A 4 je Kopie	0,50 DM
größer DIN A 4 bis DIN A 3 je Kopie	0,80 DM
3. Kopieren auf Overheadfolien DIN A 4 1,00 DM
4. Aufnahmen auf Film
 - 4.1 Schwarz-Weiß-Aufnahmen auf Film
 - a) 24×36 mm Negative (die Entscheidung über Halbton- bzw. Dokumentenfilm wird nach den Anforderungen der Vorlage vom Bibliothekspersonal getroffen)

je Aufnahme	5,00 DM
mindestens jedoch	15,00 DM
 - b) 6×7 cm, 9×12 cm, 13×18 cm Negative je Aufnahme 27,00 DM
 - c) 24×36 mm Mikrofilm bzw. Mikrofiche je Aufnahme 0,30 DM
mindestens jedoch 3,00 DM
 - d) 24×36 mm Diapositive vom Negativ/ ungerahmt je Aufnahme 6,00 DM
 - e) 24×36 mm Diapositive vom Negativ/gerahmt je Aufnahme 7,50 DM
 - 4.2 Aufnahmen auf Farbfilm/Diapositive
 - a) 24×36 mm Diapositive/ gerahmt je Aufnahme 12,00 DM
 - b) 24×36 mm Dia-Duplikate/gerahmt je Aufnahme 12,00 DM
 - c) 9×12 cm Ektachrome je Aufnahme 53,00 DM
 - d) 13×18 cm Ektachrome je Aufnahme 73,00 DM
5. Fotografisches Rückvergrößern von 35 mm-Filmen und Planfilm (Schwarz-Weiß-Film)

a) Auf Fotopapier (Hochglanz)

09×12 cm, 10×15 cm je Blatt 8,00 DM

13×18 cm, 18×24 cm je Blatt 16,00 DM

24×30 cm, 30×40 cm, je Blatt 30,00 DM

40×50 cm je Blatt 40,00 DM

50×60 cm je Blatt 40,00 DM

b) Auf Dokumentenpapier

DIN A 5 je Blatt 6,00 DM

DIN A 4 je Blatt 7,00 DM

DIN A 3 je Blatt 13,50 DM

DIN A 2 je Blatt 17,00 DM

6. Duplizieren von Filmen

a) 24×36 mm Mikrofilm je Meter 4,50 DM
mindestens jedoch
9,00 DM

b) 10,5×14,8 cm Mikrofiche je Stück 5,00 DM

7. Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen und besonders schwierige Aufgaben ist entsprechend dem Aufwand eine Gebühr von 85 DM pro Arbeitsstunde zuzüglich der Mehrkosten für Material zu erheben. Bei der Arbeitszeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet.

Leistungen können aus Servicegründen und zur Ab-
rundung des eigenen Angebots auch an Dritte verge-
ben werden. Sie sind zum Selbstkostenpreis zuzüg-
lich einer Bearbeitungsgebühr von 20 vom Hundert
zu verrechnen.

(2) Foto- und Reproarbeiten, die innerhalb einer Hoch-
schule von der Bibliothek im Auftrag einer anderen
Hochschuleinrichtung durchgeführt werden (Dienstko-
pien), können hochschulintern bis zur Höhe der Sätze
des Absatzes 1 verrechnet werden.

§ 6

Schlüsselpfand

(1) Schlüssel für Arbeitskabinen, Schränke und sonstige
Behältnisse können gegen Pfand bis zur Höhe von 5 DM
zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Schlüssel nach
Ablauf der eingeräumten Nutzungsdauer nicht zurückge-
geben wird, verfällt das Schlüsselpfand. Die Geltendma-
chung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Werden Arbeitskabinen, Schränke und sonstige
Behältnisse nicht ordnungsgemäß benutzt, wird neben
Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr von 30 DM er-
hoben.

§ 7

Ersatzbeschaffung

(1) Muß Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der
Benutzer es verloren, nach der dritten Mahnung nicht

zurückgegeben oder beschädigt hat, so hat der Benutzer
die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur
als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus
kann eine Bearbeitungsgebühr von 30 DM je Einheit er-
hoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz
bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut
nicht mehr beschafft werden kann.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz
werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheks-
gutes nicht berührt.

§ 8

Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers

(1) In Bibliotheken mit automatischer Ausleihverbu-
chung wird für die Neuerstellung eines beschädigten
oder in Verlust geratenen Buch-Datenträgers eine Bear-
beitungsgebühr von 5 DM erhoben.

(2) Für die Neuerstellung eines verlorengegangenen oder
beschädigten automatengerechten Benutzerausweises
wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 DM erhoben.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten alter Vorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in
Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Oktober
1982 (GBI. S. 514), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 1. August 1991 (GBI. S. 539) außer Kraft.

STUTTGART, den 18. November 1997

VON TROTHA

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung

Vom 26. November 1997

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBI. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBI. S. 381, ber. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1997 (GBI. S. 488), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird die Übersicht zum Gebührenverzeichnis wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile »Deckerlaubnis... 73.3« wird die Zeile »Dolmetscherprüfung... 16.3« eingefügt.

b) Nach der Zeile »Eichgebühren... 23« wird die Zeile »Eignungsprüfung Hochschulzugang und Berufsakademien... 38.5« eingefügt.

- c) Nach der Zeile »Kunsthochschulen ... 38« wird die Zeile »Kurzschrift, Lehrkräfte ... 16.4« eingefügt.
- d) Nach der Zeile »Teilung von Waldgrundstücken, Genehmigung ... 27.8« wird die Zeile »Textverarbeitung, Lehrkräfte ... 16.4« eingefügt.
- e) Nach der Zeile »Typengenehmigung ... 11.15« wird die Zeile »Übersetzerprüfung ... 16.3« eingefügt.
2. In der Anlage wird das Gebührenverzeichnis B. Besondere Bestimmungen wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 16.2.7 werden folgende Nummern eingefügt:
- | | |
|---|------------------|
| »16.3 Übersetzer und Dolmetscher (Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher sowie Übersetzer und Dolmetscher vom 21. Oktober 1997 – GBl. S. 484) | |
| 16.3.1 Dolmetscherprüfung | 550 |
| Teilprüfung je nach Umfang | 100 – 500 |
| 16.3.2 Übersetzerprüfung | 650 |
| Teilprüfung je nach Umfang | 100 – 600 |
| 16.3.3 Übersetzer- und Dolmetscherprüfung | 750 |
| Teilprüfung je nach Umfang | 100 – 700 |
| 16.3.4 Feststellung der Gleichwertigkeit/Eignung als Urkundenübersetzer oder Verhandlungs-dolmetscher | 200 |
| 16.4 Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift und der Textverarbeitung (Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift und der Textverarbeitung vom 16. November 1995 – GBl. 1996 S.10, ber. S.71 –) | je Prüfung 300«. |
- b) Nach Nummer 38.4 wird folgende Nummer 38.5 angefügt:
- »38.5 Eignungsprüfung für den Zugang besonders qualifizierter Berufstätiger zu den Hochschulen und Berufsakademien (Verordnung des Kultusministeriums über die Eignungsprüfung für den Zugang besonders qualifizierter Berufstätiger zu den Hochschulen und Berufsakademien vom 4. März 1996 – GBl. S. 325 –)
 140«. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. November 1997 DR. SCHAVAN

**Verordnung des Innenministeriums zur
Sicherstellung der Personalvertretung bei
den Ämtern für Landwirtschaft,
Landschafts- und Bodenkultur**

Vom 28. November 1997

Auf Grund von § 106 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205) wird verordnet:

§ 1

Bei den durch die Anordnung der Landesregierung vom 14. Juli 1997 (GBl. S. 294) neugebildeten Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur besteht jeweils der am 30. September 1997 vorhanden gewesene Personalrat

1. der bisherigen Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Backnang, Balingen, Bühl, Emmendingen-Hochburg, Göppingen, Heidenheim, Horb, Lörrach, Münsingen, Nürtingen, Öhringen, Pforzheim, Rottenburg, Rottweil, Stockach, Tuttlingen, Waldshut-Tiengen und Wildberg als Personalrat des neugebildeten Amtes,
2. der bisherigen Ämter Bad Mergentheim, Bruchsal, Buchen, Freiburg, Haslach, Karlsruhe-Augustenberg, Ladenburg, Ludwigsburg, Mosbach, Offenburg, Pfullendorf, Saulgau, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Tettanang, Titisee-Neustadt und Überlingen als Personalrat bei dem Teil des neugebildeten Amtes, der bisher ein selbständiges Amt gebildet hatte,
3. des Tierzuchtamtes Stuttgart als Personalrat bei dem Teil des Amtes für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Ludwigsburg, der bisher das Tierzuchtamt Stuttgart gebildet hatte,

bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen fort. Satz 1 gilt für die Ersatzmitglieder entsprechend.

§ 2

(1) Bei den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Bad Mergentheim, Bruchsal, Buchen, Freiburg, Ludwigsburg, Markdorf, Offenburg, Sigmaringen und Sinsheim wird jeweils ein Übergangs-Gesamtpersonalrat gebildet. Ihm gehören die Mitglieder der Personalräte nach § 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 an. Ersatzmitglieder sind die Ersatzmitglieder dieser Personalräte.

(2) § 54 Abs. 3 Satz 1 LPVG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LPVG ist entsprechend anzuwenden mit der Maß-

gabe, daß das lebensälteste Mitglied des Übergangs-Gesamtpersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(3) Die Amtszeit des Übergangs-Gesamtpersonalrats endet mit der Wahl eines Gesamtpersonalrats, spätestens aber mit Ablauf des 31. März 1998. § 54 Abs. 3 Satz 1 LPVG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 LPVG bleibt unberührt. Bei der Wahl eines Gesamtpersonalrats finden die §§ 13 und 20 LPVG entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2001 außer Kraft.

STUTTGART, den 28. November 1997 DR. SCHÄUBLE

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung

Vom 1. Dezember 1997

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBI. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBI. S. 381, ber. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1997 (GBI. S. 542), wird wie folgt geändert:

In der Anlage erhält Nummer 38.4 des Gebührenverzeichnisses Buchstabe B folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
38.4	Eignungsprüfung für das Studium in den Studiengängen im Sozial- und Pflegewesen an einer Fachhochschule	150

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. Dezember 1997 VON TROTHA

Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung

Vom 9. Dezember 1997

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 1 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624), nach Anhörung der in diesen Vorschriften genannten Verbände,

2. § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 11. Dezember 1995 (GBI. S. 835);

Artikel 1

Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung

Die Kehr- und Prüfungsordnung vom 11. Dezember 1984 (GBI. S. 695), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1996 (GBI. S. 738), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 wird die Zahl »1,23« durch die Zahl »1,25« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

STUTTGART, den 9. Dezember 1997 DR. DÖRING

Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald »Königstuhl«

Vom 14. Oktober 1997

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Heidelberg auf dem Gebiet der Stadt Heidelberg, Gemarkung Heidelberg, Stadtkreis Heidelberg, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald führt die Zeichnung »Königstuhl«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald hat eine Größe von rd. 155 ha.

(2) Beschreibung des Gebietes:

Das Schutzgebiet im Stadtwald Heidelberg liegt südöstlich der Stadt Heidelberg und beinhaltet die Abteilungen

38, 39, 41, 67 sowie 34, 35, 40, 46, 66 (je teilweise) des Distriktes I »Alter Heidelberger Wald«.

(3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 gerastert dargestellt sowie seine Grenzen in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt in Heidelberg und bei der Stadt Heidelberg auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Schonwaldes ist

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines ausgedehnten, artenreichen und naturnahen Waldökosystems aus heimischen Baumarten mit seltenen naturnahen Waldgesellschaften und hohen Anteilen besonderer Waldbiotope.

§ 4

Verbote

(1) In dem Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen*:

- a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

d) wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
- d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

3. Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems.

5. Weiter ist es verboten:

- a) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
- b) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- c) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- d) außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
- e) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß

- 1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
- 2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
- 3. keine Fütterungen angelegt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Ge-

wässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt zulässig mit der Maßgabe, daß folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Aufbau der künftigen Waldgesellschaften aus gebietsheimischen Baumarten;
- im Regelfall kleinflächige natürliche Verjüngung;
- Anreicherung mit Totholz.

(2) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 1 LWaldG handelt, wer in dem Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 14. Oktober 1997

WEIDENBACH

Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Bärlochkar«

Vom 7. November 1997

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Enzklösterle auf dem Gebiet der Gemeinde Enzklösterle, Gemarkung Enzklösterle, Landkreis Calw, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Bannwald erklärt.

Der Bannwald führt die Bezeichnung »Bärlochkar«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 104 ha.

(2) Beschreibung des Gebietes:

Das Schutzgebiet im Staatswald Enzklösterle liegt südwestlich von Enzklösterle zwischen den Teilortschaften Rohnbach und Gompelscheuer. Es umfaßt die Abteilungen 14, 15 und 22, 23 (ganz) sowie 12, 13, 16, 17 und 29 (je teilweise) des Distriktes XI »Langenhardt«.

(3) Der Bannwald ist in einer Übersichtsarte im Maßstab 1:25 000 gerastert dargestellt sowie seine Grenzen in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt in Enzklösterle und bei der Gemeinde Enzklösterle auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist

- die unbeeinflusste Entwicklung eines Fichten-Tannen-Waldökosystems mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebietes ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.

2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

b) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

c) wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie:

a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;

d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;

e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

4. Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

5. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.

6. Weiter ist es verboten:

a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;

b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;

c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;

d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

f) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;

g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen und

h) Brennholzlagerplätze zu errichten oder zu unterhalten.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;

2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schußschneisen freigehalten werden;

3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepaßte Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;

2. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden oder das Ortsbild erheblich beeinträchtigen;

3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbißdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;

4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;

5. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

KARLSRUHE, den 7. November 1997

WEIDENBACH

Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Eiberg«

Vom 7. November 1997

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Neuenbürg auf dem Gebiet der Gemeinde Höfen, Gemarkung Höfen a. d. Enz, Landkreis Calw, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Bannwald erklärt.

Der Bannwald führt die Bezeichnung »Eiberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 95 ha.

(2) Beschreibung des Gebietes:

Das Schutzgebiet im Staatswald Neuenbürg liegt westlich von Höfen. Er umfaßt die Abteilungen 2 bis 5 sowie 15 bis 16 (teilweise) und die Abteilungen 10 (ganz) des Distriktes I »Eiberg«.

(3) Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 gerastert dargestellt sowie seine Grenzen in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt in Neuenbürg und bei der Gemeinde Höfen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist

– die unbeeinflusste Entwicklung eines Fichten-Tannen- bzw. eines Buchen-Tannen-Waldökosystems mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebietes ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.
2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- d) wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, oder ähnliche Handlungen zu stören.
3. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie:
- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
4. Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
5. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems mit Genehmigung der höheren Forstbehörde.
6. Weiter ist es verboten:
- a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
 - b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
 - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - f) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
 - g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
- 1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;
 - 2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schußschneisen freigehalten werden;

3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepaßte Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

- 1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
- 2. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
- 3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbißdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
- 4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
- 5. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Erklärung der Forstdirektion Karlsruhe vom 15. Juli 1985 über den Schonwald »Eiberg« außer Kraft.

KARLSRUHE, den 7. November 1997

WEIDENBACH

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über das Naturschutzgebiet
»Steinbruch Steinweiler«**

Vom 11. November 1997

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBI. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Nattheim, Landkreis Heidenheim, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Steinbruch Steinweiler«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 7,3 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. August 1994 auf dem Gebiet der Gemeinde Nattheim, Gemarkung Auernheim, die Flurstücke Nrn. 1026/2–3, 1028/2, 1029/1, 1032/30 (teilweise), 1033, 1034/1 (teilweise), 1035/2, 1036/1, 1036/2, 1038, 1040, 1041.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. April 1997 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. April 1997 im Maßstab 1 : 2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Heidenheim in Heidenheim auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist der Erhalt und die Sicherung eines ökologisch, geologisch und landeskundlich bedeutsamen Steinbruchareals als Lebensraum für eine vielfältige Fauna und Flora, darunter seltene und vom Aussterben bedrohte Arten, insbesondere Reptilien.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
11. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten;
12. an den Steinbruchwänden zu klettern;
13. das Gebiet mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren;
14. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen;
15. Feuerstellen einzurichten oder Feuer anzumachen;
16. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsgemäße Nutzung des in der nordwestlichen Abbaunische gelegenen Bienenstandes mit

Nebeneinrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen der höheren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 11. November 1997 DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Nach § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Kiesgrube Weberalten«

Vom 17. November 1997

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Rheinfelden, Landkreis Lörrach, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kiesgrube Weberalten«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt am Hochrhein südlich von Rheinfelden-Herten und hat eine Größe von rund 6,2 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 8. Dezember 1989 auf dem Gebiet der Stadt Rheinfelden, Gemarkung Herten, die Grundstücke Flst. Nrn. 1653 (teilweise), 1660, 1661, 1663, 1672, 1683, 1684, 1685, 1685/1 (teilweise), 1687 und 1688.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5000 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, beim Landratsamt Lörrach und beim Bürgermeisteramt der Stadt Rheinfelden auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung einer ehemaligen Kiesgrube und angrenzender Bereiche

- mit einem Mosaik verschiedener Standortfaktoren auf engem Raum,
- mit einer Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere einer großen Zahl von Libellenarten, die zum Teil äußerst selten in der Bundesrepublik Deutschland vorkommen, und
- als sekundärer Lebensraum in einer stark zersiedelten und intensiv genutzten Landschaft.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Stoffe aller Art in die Gewässer einzubringen;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
7. Plakate, Bild- oder Schautafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen sowie Kraftfahrzeuge abzustellen;
12. Feuer anzumachen und Feuerstellen einzurichten oder zu unterhalten;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Fahrrädern zu befahren;
15. das Gebiet außerhalb der in der Detailkarte im Maßstab 1 : 5000 eingezeichneten Wege zu betreten;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß innerhalb der Kiesgrube
 - a) die Jagdausübung in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Oktober nicht gestattet ist; ausgenommen hiervon ist die jagdrechtlich gebotene Nachsuche nach schwerkranken oder krankgeschossenem Wild;
 - b) die Errichtung von Jagdeinrichtungen sowie das Ankirren von Wasserwild nicht gestattet ist;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei am Rheinufer;
3. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

Schlußvorschriften

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Ziff. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 17. November 1997 DR. SCHROEDER

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet

»Kostgefäll«

Vom 17. November 1997

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Simonswald, Landkreis Emmendingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kostgefäll«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 448 ha und liegt zwischen dem Gipfel des Rohrhardsbergs und dem Simonswälder Ortsteil Haslachsimonswald.

Es umfaßt nach dem Stand vom 17. August 1993 auf dem Gebiet der Gemeinde Simonswald, Gemarkung Haslachsimonswald, die Grundstücke Flst. Nrn. 7 (teilweise), 163, 163/1, 164 (teilweise), 164/1 (teilweise), 166–168, 168/1, 168/2, 169, 169/1, 170, 171, 171/1, 172, 172/1, 172/2, 172/3, 172/4, 174, 175, 176 und 177 (teilweise).

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit durchgezoge-

ner roter Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5000 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Emmendingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung des Gebietes

- als großflächiger, struktur- und artenreicher Komplex verschiedener naturraumtypischer Lebensräume wie Wälder, Wiesen, Weiden und Feuchtgebiete sowie
- als Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, darunter sowohl subalpine als auch wärmeliebende Arten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Sportstätten und Spielplätze einzurichten sowie Zelt- und Lagerplätze anzulegen;
3. Skilifte, Beschneiungsanlagen oder andere Anlagen des Wintersports einzurichten;
4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
5. Einfriedungen und Zäune aller Art zu errichten, ausgenommen Weide- und Wildschutzzäune sowie Schutzzäune an Verkehrswegen;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern, Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern, sowie Stoffe in Gewässer einzubringen, die die Gewässerqualität nachteilig beeinflussen können;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt sowie die Böden als Naturkörper in ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit zu verändern;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. das Schutzgebiet außerhalb von Straßen und markierten Wegen zu betreten;
2. im Schutzgebiet zu klettern; zulässig bleibt das Klettern an der Flechtenwand sowie am Großen und Kleinen Gfällfelsen mit den Maßgaben, daß
 - a) am Großen und Kleinen Gfällfelsen nur in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember geklettert werden darf; in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli kann das Klettern an den beiden Gfällfelsen von der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Emmendingen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden;
 - b) die Erschließung neuer Kletterrouten unzulässig ist;
 - c) als Zugänge zu den Felsen sowie für das Betreten von Block- und Geröllhalden nur bestehende Wege benutzt werden dürfen;

- d) die Verwendung von Magnesia unzulässig ist;
3. Rad zu fahren, ausgenommen auf befestigten Wegen mit mindestens 2 m Breite sowie auf Wegen, die im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde hierfür zugelassen sind;
4. zu reiten;
5. Skiabfahrten, Loipen und Wanderwege auszuweisen;
6. mit motorisierten Schneefahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen hoheitliche Fahrten und Fahrten der Rettungsdienste, soweit solche Fahrten zur Aufgabenerfüllung jeweils notwendig sind, sowie notwendige Versorgungs- und Zubringerdienste zu Häusern, die mit Straßenfahrzeugen nicht zu erreichen sind;
7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
8. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten und zu landen sowie das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;
9. Veranstaltungen im Freien oder Wanderungen mit mehr als 50 Teilnehmern durchzuführen.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht

1. für die *ordnungsgemäße Ausübung der Jagd* mit der Maßgabe, daß auf den in der Karte im Maßstab 1:5000 senkrecht schraffierten Flächen Hochsitze nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde errichtet sowie keine Fütterungen und keine Wildäcker angelegt werden dürfen;
2. für die *ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei*;
3. für die *ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung* mit den Maßgaben, daß
 - a) langfristige Naturverjüngungsmaßnahmen über femelschlagartige Eingriffe nach Möglichkeit auszuschoöpfen sind;
 - b) die Waldflächen nur mit standortgerechten Mischbeständen oder Laubbaumbeständen einheimischer Baumarten zu verjüngen sind, wobei insbesondere Tanne und Buche zu fördern sind; eine einzel- bis truppweise Beimischung von Douglasien in Laubholzgrundbestände bleibt zulässig;
 - c) ein möglichst hoher Anteil von Alt- und Totholz anzustreben ist;

- d) befestigte Forstwirtschaftswege (Fahrwege) nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde neu angelegt oder wesentlich geändert werden dürfen;
 - e) Kahlhiebe, die eine Fläche von mehr als 1 ha umfassen, nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen dürfen;
 - f) Meliorationskalkungen nur in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen;
4. für die *ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung* in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität mit den Maßgaben, daß
- a) Landwirtschaftswege nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde neu angelegt oder wesentlich geändert werden dürfen;
 - b) auf den in der Karte im Maßstab 1:5000 senkrecht schraffierten Flächen nicht mit Stickstoff in Form von Handelsdünger, Flüssigmist oder Jauche gedüngt und bei Beweidung ein Viehbesatz von einer Großvieheinheit pro Hektar nicht überschritten werden darf.
- Flächen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise nur eingeschränkt genutzt oder stillgelegt waren, dürfen nach Vertragsablauf in die vor Vertragsbeginn zuletzt ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden, wenn der Vertrag nicht verlängert oder kein finanzieller Ausgleich auf andere Weise geleistet wird. Eine Intensivierung oder Änderung der ursprünglichen Nutzung kann im Rahmen einer Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung geregelt werden;
5. für erforderliche *Bauvorhaben im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes*, die in landschaftsbezogener Bauweise errichtet werden und nach dem Baugesetzbuch zulässig sind (§ 35 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BauGB);
6. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Schlußvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden. Eine offenbar nicht beabsichtigte Härte im Sinne des § 63 Abs.1 in Verbindung mit § 62 Abs.1 Ziff.2 NatSchG kann *insbesondere* dann vorliegen, wenn nach Ablauf eines in § 5 Ziff.4 dieser Verordnung genannten Vertragsverhältnisses eine Beschränkung auf die vor Vertragsbeginn zuletzt ausgeübte landwirtschaftliche Bodennutzung zu einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung oder unzumutbaren Arbeitsbelastung führen würde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung des Landratsamts Emmendingen vom 1. Februar 1982 zum Schutz des flächenhaften Naturdenkmals »Kostgefäß« sowie *im Geltungsbereich dieser Verordnung* die Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts vom 17. August 1942 zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Simonswäldertales und die Allgemeinverfügung des Landratsamts Emmendingen vom 28. September 1994 über das Klettern an offenen Felsbildungen im Landkreis Emmendingen außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 17. November 1997 DR. SCHROEDER

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtfrau Johanna Zänger
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 80 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 11,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen.
Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 1998 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 80,- DM auf 85,- DM erhöht wird.

Einband- decken 1997

**Versandstelle
des Gesetzblattes für
Baden-Württemberg**

Postfach 1043 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **18,- DM** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die **Lieferung** erfolgt gegen **Vorausrechnung** oder **Einsendung eines Verrechnungsschecks** an die **Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg**.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 1998.

Das **Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1997 wird den **Beziehern** im März 1998 **kostenlos** zugesandt.